

anders behandelt werden als die entsprechende Situation bei der Rücknahme anderer Anträge. Der in der bürgerlichen Literatur zuweilen gemachte Vorschlag, wegen der Kosten in das Streitverfahren einzutreten, ist purer Formalismus und schon aus Gründen der Prozeßökonomie abzulehnen. Selbstverständlich wird das Gericht auch in dieser Situation zunächst den Versuch zu machen haben, wegen der Kosten einen Vergleich zustande zu bringen (vgl. § 296 ZPO); gelingt das jedoch nicht, so hat es auf Antrag des Antragsgegners in Anwendung des Grundsatzes, daß der den Antrag Zurücknehmende sich in die Rolle des Unterliegenden begibt, und in der daraus folgenden entsprechenden Anwendung des § 91 dem Antragsteller die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Güteverfahrens aufzuerlegen.

Übrigens muß man in der Anwendung der allgemeinen Kostenprinzipien m. E. noch einen Schritt weitergehen: wird das Güteverfahren nicht durch die Rücknahme des Antrags, sondern dadurch beendet, daß

die Parteien die Sache übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklären — z. B. im Hinblick auf einen außergerichtlich zustande gekommenen Vergleich —, ohne daß sich die Erledigung auf den Kostenpunkt erstreckt, so ist ebenfalls in entsprechender Anwendung der für diesen Fall bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren, d. h.: über die Kosten ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO⁵⁾ durch Beschluß zu entscheiden.

Solange die Prozeßführung mit Kosten verbunden ist, ist nicht daran vorbeizukommen, daß der, der das Entstehen dieser Kosten unberechtigt verursacht hat, der anderen Partei zur Schadloshaltung verpflichtet ist — das erfordert das Rechtsbewußtsein der Werk tätigen ebenso wie das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ich sehe daher keinen begründeten Anlaß, in der hier behandelten Frage von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen und der neuerdings vom OG vertretenen Auffassung zu folgen.

5) Abgedruckt in der amtlichen Textausgabe bei § 91 ZPO.

Zum Erscheinen des ZivilrechtsLehrbuchs

Von Rechtsanwalt WERNER REIMERS, Stalinstadt,

Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Frankfurt (Oder)

Die Bedeutung des Zivilrechts als eines hervorragenden Instruments zur Verwirklichung der Politik unserer Regierung ist, nicht zuletzt in den Spalten dieser Zeitschrift, oft genug behandelt worden. Eben diese Bedeutung ist es auch, die die Unterschätzung des Zivilrechts immer wieder Gegenstand heftiger Bekämpfung werden ließ. Wir wissen weiter, daß es unsere junge demokratische Rechtswissenschaft ist, der der entscheidende Anteil an der Aufgabe zukommt, durch ihre Forschungstätigkeit, durch eingehende Untersuchung der Funktionen des Zivilrechts und seiner einzelnen Institute nicht nur dem lernenden Nachwuchs diese Erkenntnis zu vermitteln, sondern in ebenso großem Maße auch dem Praktiker eine Grundlage für seine tägliche Arbeit zu geben. Schließlich sind uns aber auch die vielfältigen kritischen Stimmen erinnerlich, die der bisherigen Arbeit unserer Rechtswissenschaft galten und — sehr vereinfachend zusammengefaßt — in der Feststellung ausmündeten, daß sie der Praxis und ihren Problemen zu fern stehe, um bei der Verbesserung der praktischen Arbeit in dem erforderlichen Maße helfen zu können. Dieser Umstand aber ist es, der manchen Praktiker verführte, den neu erarbeiteten Grundlagen unserer Rechtswissenschaft lediglich mit einer Art „akademischem“ Interesse zu begegnen, bei seiner Arbeit aber weiterhin in Praktizismus zu versinken.

Nach dem kürzlich erschienenen Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Zivilrechts¹⁾ greifen jedoch auch die praktisch tätigen Juristen voller Interesse und Erwartung, und sie werden nicht enttäuscht.

Das Buch ist zwar in erster Linie das, was es nach seinem Vorwort auch sein soll: ein Mittel für die Studierenden zur Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen Gelernten. Demgemäß hatten die Verfasser eine doppelte Aufgabe. Einerseits war unser Zivilrecht als ein Teil des einheitlichen Rechts unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates darzustellen, es waren die gesellschaftlichen Verhältnisse zu zeigen, deren Regelung durch das Zivilrecht erfolgt, es mußte der überzeugende Beweis geliefert werden, daß unser Zivilrecht eine scharfe Waffe im Kampf um die Festigung unserer Ordnung, ein wichtiges Mittel zur Organisierung unserer Wirtschaft und zur Sicherung der Rechte der Bürger ist. Auf der anderen Seite aber mußte es ein ebenso wichtiges Anliegen der Verfasser sein, dem Studierenden ausreichende Kenntnis des geltenden Rechts zu vermitteln, ihn zu befähigen, unser positives Zivilrecht richtig anzuwenden.

Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß das Lehrbuch für den ausgebildeten Juristen gewissermaßen nur halbes Interesse haben, daß für ihn die bloße Darstellung des positiven Rechts nichts Neues mehr bringen

kann. Diese Annahme wird noch verstärkt im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Allgemeinen Teil um ein Rechtsgebiet handelt, aus dem sich in der Praxis Probleme nur in geringerem Umfang ergeben, zumal die Verfasser mit einer Tradition der alten Lehrbücher konsequent gebrochen haben: die Darstellung auch der entferntesten Einzelheiten und Möglichkeiten, die Behandlung von „Streitfragen“ an den abwegigsten Einzelfällen, kurz: das von Studenten oft respektlos so genannte „Professorengelächter“, das das Studium früherer Lehrbücher durch eine völlig überflüssige Stofffülle so unsäglich erschwerte, ist einer durchgehenden Beschränkung auf das Wesentliche gewichen; ein Schritt der Verfasser, der zweifellos zur Erreichung guter Lernergebnisse wesentlich beitragen wird.

Dennoch ist das Lehrbuch für die Praxis auch insoweit wichtig, als es sich mit der bloßen Darstellung des geltenden Rechts befaßt. Bei der Durchsicht des Buches finden wir, um bei seiner Systematik zu bleiben, im ersten Abschnitt die Behandlung von Begriff und Gegenstand des Zivilrechts, seine Abgrenzung zu anderen Rechtszweigen und sein System. Die Aufmerksamkeit des Praktikers wendet sich hier vor allem dem Gegenstand zu, bildet er doch die Grundlage für die Bestimmung des Begriffs „Zivilsachen“ i. S. des § 9 GVG, der die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft und bei dessen Auslegung noch immer Schwierigkeiten auftreten. Das Lehrbuch vertritt hier die Auffassung, über die W i e m a n n²⁾ bereits als Ergebnis einer Sitzung des Instituts für Zivilrecht der Humboldt-Universität berichtet hatte. Diese Gegenstandsbestimmung gibt im Zusammenhang mit der im folgenden Paragraphen des Lehrbuchs behandelten Abgrenzung des Zivilrechts vom Verwaltungsrecht eine gute Grundlage, bei deren genauer Beachtung Fehlentscheidungen bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges, soweit es sich um das Erfordernis des Vorliegens einer „Zivilsache“ handelt, ausgeschlossen sein müßten. Aber auch der übrige Inhalt dieses Paragraphen ist interessant. Wir finden hier z. B. die Abgrenzung zum Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ein Problem von außerordentlicher praktischer Bedeutung, das nichts Geringeres als die Frage betrifft, ob bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer LPG und einem ihrer Mitglieder zivilrechtliche Vorschriften überhaupt anwendbar sind. Vor dieser Frage stand bekanntlich das BG Leipzig³⁾, zu dessen Urteil vom 15. Juni 1953 Heuer⁴⁾ bereits darauf hingewiesen hat, daß sich ein Schadensersatzanspruch einer LPG gegen ein Mitglied nicht auf die §§ 276, 325 ff. BGB stützen läßt.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Wesen des kapitalistischen Zivilrechts. Hier reißen die Verfasser den vom bürgerlichen Gesetzgeber und der bürgerlichen Rechtslehre gewobenen Schleier beiseite und

1) Dr. Gerhard' Dornberger / Dr. Hans Kleine / Günther Klinger / Dr. Martin Posch: Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955. 374 S.; Preis: 10,20 DM.

2) NJ 1952 S. 549.

3) NJ 1954 S. 707.

4) a. a. o.